



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An die
Damen und Herren Stadträte

Dezernat Jugend, Schule, Soziales und
kulturelle Bildung
Ansprechpartner: Herr Kogge
Telefon: 0345 221 4080
Telefax: 0345 221 4084
Internet: www.halle.de
E-Mail: tobias.kogge@halle.de

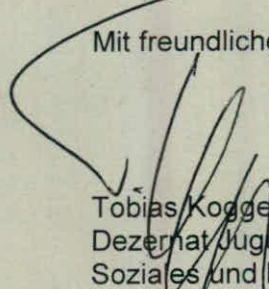
26.09.2011

Schulentwicklungsplanung als übertragener Wirkungskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stadtratssitzung August wurde festgelegt, dass Ihnen vor der nächsten Stadtratssitzung eine schriftliche Antwort auf die Frage von Herrn Fraktionsvorsitzenden Dr. Meerheim, die Schulentwicklungsplanung als übertragener Wirkungskreis betreffend, vorgelegt wird. In der Anlage entnehmen Sie bitte die schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Kogge
Dezernat Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung



hallesaale*

Amt: Rechtsamt
Ansprechpartner: Amtsleiter
Herrn Willecke
Telefon: 0345 221-4131
Telefax: 0345 221-4143
Internet: www.halle.de
E-Mail: thomas.willecke@halle.de

13.09.2011

Az.: wi/IV/31/11

Schulentwicklungsplanung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises

V e r m e r k

In der Stadtratssitzung am 31.08.2011 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Schulentwicklungsplanung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist und welche Folgen sich daraus hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen Rat und Oberbürgermeisterin ergeben.

Die Schulentwicklungsplanung ist eine Aufgabe, die durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis nach § 5 GO LSA erfüllt wird. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt hat in seinen Entscheidungen vom 16.07.2001 (Az.: 2 R 197/01) und vom 21.04.2010 (Az.: 3 K 333/09) diese Einordnung der Aufgabe vorgenommen. Sie entspricht im Übrigen auch der in den Kommentierungen zur Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vertretenen Auffassungen. Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Auffassung aus der Landesverfassung, die in Art. 29 Abs. 1 das gesamte Schul- und Bildungswesen der Aufsicht des Landes unterstellt. Folglich wird die Schulentwicklungsplanung als überwiegend staatliche Aufgabe qualifiziert, die gekennzeichnet ist durch die Befugnis zur zentralen Ordnung des Schulwesens, zur Schulplanung und zur Einwirkung auf die Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Schulen.

Dementsprechend ist die oberste Schulbehörde auch ermächtigt, durch Verordnung die planerischen Grundlagen für ein ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu regeln und insbesondere auch Bestimmungen zu Mindestgrößen für die Aufrechterhaltung von Schulstandorten zu treffen.

Nach § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In § 22 Abs. 2 S. 2 SchulG LSA wird ausdrücklich festgelegt, dass die Schulentwicklungspläne durch Kreistags- oder Stadtratsbeschlüsse festgestellt werden. Somit ist die Aufgabe der Feststellung des Schulentwicklungsplanes dem Stadtrat ausdrücklich übertragen. Dies ändert jedoch nichts an der Qualifizierung der Aufgabe, so dass auch der Rat in seiner Entscheidung an die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung gebunden ist, soweit nicht diese Verordnung einen Gestaltungsspielraum eröffnet. § 4 Abs. 8 S. 1 der Schulentwicklungs-

planungsverordnung nennt ausdrücklich die Voraussetzungen, unter denen die Weiterführung einer Förderschule zulässig sein kann. Dies ist bei Standorten mit mehreren Förderschulen dann der Fall, wenn die Mindestschülerzahl von 90 überschritten wird. Die Schülerzahl an der Schule am Jägerplatz unterschreitet diese Mindestschülerzahl erheblich.

Der in Rede stehende Bescheid vom 05.07.2011 gibt der Stadt verbindlich vor, dass bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu treffen sind. Dies betrifft in erster Linie die Aufhebung des Schulstandortes und die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung. Die Aufhebung eines Schulstandortes muss gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA die Ziele der Schulentwicklungsplanung berücksichtigen. Damit sind die getroffenen Regelungen der übertragenen Aufgaben der Schulentwicklungsplanung zuzuordnen.

Wenn der Schulentwicklungsplan allerdings nicht so fortgeschrieben wird, wie es den Anordnungen entspricht, so behält sich das Landesverwaltungsamt vor, kommunalaufsichtliche Schritte einzuleiten. In diesem Fall kann die konkrete Schließung angeordnet sowie die dazu erforderlichen Regelungen im Wege der Ersatzvornahme getroffen werden.



Willecke
Amtsleiter